

**Allgemeine
Zahlungs- und Lieferbedingungen
der Damke Metallverarbeitung GmbH & Co. KG**

**§ 1
Allgemeines**

(1)

Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge über Lieferungen der Firma Damke Metallverarbeitung GmbH & Co. KG (nachfolgend Firma Damke genannt) gegenüber Kunden, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Für diese Geschäftsverbindungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

(2)

Abweichende Bedingungen, auch wenn sie vom Kunden als seine Geschäftsbedingungen mitgeteilt worden sind, binden die Firma Damke nicht. Das Stillschweigen der Firma Damke gegenüber abweichenden Bedingungen von Kunden gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Sind die Bedingungen der Firma Damke dem Kunden nicht mit dem Angebot zugegangen oder wurden sie ihm nicht bei anderen Gelegenheiten übergeben, so finden sie gleichwohl Anwendung, wenn der Kunde sie aus einer früheren Geschäftsbedingung kannte oder kennen musste. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bedingungen enthalten, gilt dasjenige der Firma Damke.

**§ 2
Vertragsschluss**

(1)

Angebote der Firma Damke erfolgen freibleibend. Ein Auftrag gilt mit Lieferung/Leistungserbringung oder durch Zugang der Auftragsbestätigung als angenommen. Bestätigungen oder abweichende Vereinbarungen haben schriftlich zu erfolgen.

(2)

Die Preise lauten auf die Wahrung in Euro zuzuglich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer und gelten fur Lieferungen ab Werk und exklusive der Verpackung, Verteuerung bei Frachten, Zollen und sonstigen Abgaben, die nach Auftragsbestatigung eintreten, gehen zulasten des Kunden.

**§ 3
Lieferung**

(1)

Verbindliche Lieferfristen sind schriftlich anzugeben. Der Kunde kann sieben Tage nach berschreiten einer unverbindlichen Lieferfrist die Firma Damke auffordern, die Ware bereit zu stellen bzw. zu liefern. Die Firma Damke ist berechtigt, innerhalb von sieben weiteren Tagen die bestellte Ware an den Kunden zu liefern. Sie ist auch zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, die ledigliche Teilleistung ist fur den Kunden unzumutbar. Der Vereinbarung einer Vertragsstrafe wird widersprochen.

(2)

Lieferverzug tritt nicht ein, wenn im Betrieb der Firma Damke oder im Betrieb eines Lieferanten oder in einem fur ihn arbeitenden Betrieb durch hohere Gewalt oder unverschuldete Umstande oder durch Streik oder Aussperrung eine Frist- oder Terminsuberschreitung verursacht wird. Die Firma Damke hat jedoch den Kunden vom Vorliegen derartiger Grunde fur den Lieferverzug unverzuglich zu informieren. Der Eintritt vorstehender Ereignisse fuhrt zu einer entsprechenden Verlangerung der Lieferzeiten. Gilt eine Verlangerung fur den Kunden jedoch unzumutbar und sind Teillieferungen fur ihn ohne Interesse, so steht ihm ein Ruckgaberecht zu, soweit der Vertrag noch nicht erfullt ist.

(3)

Nimmt der Kunde die bestellte Ware ganz oder teilweise innerhalb einer vereinbarten Lieferfrist nicht ab, so kann die Firma Damke von dem Vertrag ganz oder teilweise zurucktreten, Schadensersatz wegen Nichterfullung verlangen, ohne dass es der Setzung einer Nachfrist bedarf. Das gleiche gilt, wenn der Kunde mit der Bezahlung von Rechnungsbetragen in Verzug gerat.

§ 4 Erfüllungsort, Gefahrübergang

Erfüllungsort ist der Sitz der Firma Damke in 32469 Petershagen. Versendet die Firma Damke die Ware auf Verlangen des Kunden nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Firma Damke die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert hat. Dieser Gefahrenübergang erfolgt unabhängig davon, wer die Kosten für die Versendung zu tragen hat.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1)

Die Ware bleibt im Eigentum der Firma Damke bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegenüber den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Der Eigentumsvorbehalt hat auch dann Gültigkeit, wenn nach erfolgtem Kontoabschluss eine Saldenankennung stattgefunden hat. Sie ist von den übrigen Waren des Kunden zu trennen und zu lagern, soweit dies betrieblich möglich ist und gegen Feuer, Diebstahl und Verderb zu sichern und zu versichern.

(2)

Der Kunde ist widerruflich zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöscht das Recht zur Weiterveräußerung und zur Verarbeitung. Die aus der Weiterveräußerung und/oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Schadensersatz aus unerlaubter Handlung, Versicherungsansprüche, etc.) hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits hiermit in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an die Firma Damke ab. Die Firma Damke nimmt hiermit die Abtretung an. Der Kunde wird widerruflich ermächtigt, die an die Firma Damke abgetretenen Forderungen in eigenem Namen einzuziehen. Die Firma Damke wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Bei Zugriffen

Dritter auf die Vorbehaltsware der Firma Damke (Forderungspfändung, Vermieterpfandrecht, etc.) hat der Kunden auf das Eigentum der Firma Damke hinzuweisen und die Firma Damke unverzüglich schriftlich hierüber zu benachrichtigen.

(3)

Der Kunde ist auf entsprechende Aufforderung hin verpflichtet, die der Firma Damke aus der Abtretungen zustehenden Forderungen gegenüber Dritten, welche vom Vertragspartner des Kunden bereits eingezogen wurden, ausschließlich an die Firma Damke zu zahlen.

(4)

Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der Firma Damke nicht gehörenden Gegenständen, untrennbar verbunden, vermengt oder vermischt, so erwirbt die Firma Damke das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der Firma Damke anteilig Miteigentum überträgt. Gleiches gilt im Falle der Vermischung und Vermengung. Auch bezüglich des Miteigentumsanteils gilt § 5 Abs. 2 dieser AGB, wonach bei Weiterveräußerung der im Miteigentum stehenden Vorbehaltsleistungen die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Schadensersatzansprüche, Versicherungsansprüche, etc.) hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen der Kunde bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an die Firma Damke abtritt. Die Firma Damke nimmt hiermit die Abtretung an. Der Kunde wird widerruflich ermächtigt, die an die Firma Damke abgetretenen Forderungen in eigenem Namen einzuziehen.

(5)

Übersteigt der Wert der der Firma Damke zustehenden Sicherheiten aus Eigentumsvorbehalt die gegen den Kunden bestehenden Gesamtforderungen um mehr als 10 %, verpflichtet sich die Firma Damke auf Verlangen des Kunden, die ihr gestellten Sicherheiten, soweit diese über die Wertgrenze hinausgehen, freizugeben.

§ 6 Gewährleistung

(1)

Der Kunde hat die gelieferte Ware nach Erhalt unverzüglich mit der ihm zumutbaren Gründlichkeit nach den Vorgaben und Voraussetzungen des § 377 HGB zu prüfen. Hierbei festgestellte Mängel sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu rügen. Unterlässt der Kunde diese unverzügliche Anzeige des Mangels, so gilt die gelieferte Ware als genehmigt. Bei begründeter Mängelrüge hat die Firma Damke nach ihrer Wahl das Recht, Nacherfüllung zu leisten in Form einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Mängeln der von der Firma Damke gelieferten Ware ist diese zur zweimaligen Ersatzlieferung berechtigt, sofern dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.

(2)

Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Lieferungen gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme der Ware.

(3)

Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) auf den nach der Art der Warenleistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschäden. Im übrigen ist unsere vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle eines Verschuldens unserer Erfüllungsgehilfen gilt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für zugesicherte Eigenschaften, die den Kunden gerade vor dem eingetretenen Schaden schützen sollten sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1)

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Firma Damke und den Kunden, die Vollkaufleute sind, ist ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort der Sitz der Firma Damke.

(2)

Der Sitz des Kunden als Lieferanten ist ebenfalls Gerichtsstand, wenn der Kunde keinen Allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inhalt verlegt oder seinen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(3)

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.